

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Marl vom 17. Februar 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 11. 1999 (GV NRW S. 590), hat der Rat der Stadt Marl am 3. Februar 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziele, Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll

- die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt gegenüber politischen Gremien, den Verbänden und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, beraten,
- bei der Planung und Durchführung von Altenhilfeangeboten mitwirken,
- Sprachrohr für die älteren Menschen in der Öffentlichkeit sein,
- mitwirken bei der Planung und Schaffung altengerechter Wohnungen.

2. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich der Beirat u.a. um

- Partnerschaft zwischen den Generationen,
- Solidarität mit den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern,
- Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Intensivierung ehrenamtlichen Engagements von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbständigkeit von Seniorinnen und Senioren,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende und nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung älterer Menschen mit dem Schwerpunkt „ambulant vor stationär“,
- Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

§ 2

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Einwohnerin / jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohner/innen der Stadt betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Seniorenbeirat besteht aus fünfundzwanzig in Wahlbezirken direkt gewählten Mitgliedern. Die Wahlordnung enthält nähere Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlgrundsätze, die Wahlorgane und das Wahlverfahren, die Amtszeit des Seniorenbeirates, den eventuellen Mandatsverlust und die Ersatzmitgliedschaft.

§ 4 Amtsperiode

1. Die Amtsperiode des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates.
2. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates weiter aus.

§ 5 Vorsitz

1. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine(n) Vorsitzende/r und eine(n) oder mehrere Stellvertreter/innen.
2. Die Wahlzeit entspricht der Amtszeit des Beirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die restliche Amtszeit ein(e) Nachfolger/in zu wählen.
3. Eine Abwahl ist aus wichtigem Grunde möglich, wenn dies von einem Drittel der Beiratsmitglieder beantragt wird. Für die Wirksamkeit der Abwahl sind die Stimmen von zwei Dritteln der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Der Antrag muss mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben werden. Die Betroffenen sind zu diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt.

§ 6 Beteiligungsrechte

1. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Beirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben.
Sie sind an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten und baldmöglichst zu behandeln.
2. Die Verwaltung hat den Beirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen. Berichts- und Beschlussvorlagen für den Rat und seine Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Beirat zuzuleiten.
3. Der Rat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in Ausschüsse berufen.

§ 7 Verfahren

1. Für den Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung. Der Beirat kann abweichende Regelungen treffen.

2. Der Seniorenbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung.

3. Zu einzelnen Beratungsgegenständen kann der Seniorenbeirat Mitglieder der Verwaltung und sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.

4. Die Geschäftsführung des Beirates und die Schriftführung in den Sitzungen obliegen der Verwaltung der Stadt.

5. Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall.

§ 8

Bildung von Arbeitskreisen

1. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Beirat dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sollen nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Sprecher/innen der Arbeitskreise und ihre Vertretung werden durch den Beirat bestimmt.

2. Die Geschäftsführung liegt beim Arbeitskreis. Im übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für den Beirat.

§ 9

Rechtsstellung

1. Die Arbeit des Seniorenbeirates ist freiwillig. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 30, 32 und 43 Abs. 1 GO NW entsprechend.

2. Die Mitglieder erhalten für Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelung.

§ 10

Finanzierung der Beiratsarbeit

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat für seinen Geschäftsbedarf und für die Durchführung von Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt.

2. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden die Kosten einer genehmigten Teilnahme an Arbeitstagen, Schulungen, Besichtigungen und Informationsveranstaltungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes entsprechend den für Ehrenbeamte der Kommunen getroffenen Regelungen erstattet.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 8. 2. 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1996, ihre Gültigkeit.